

KURZZEITPFLEGE

Aktuelle Pflegesätze ab 01.01.2025

Pflegegrad	Pflegebedingte Kosten	Altenpflegeumlage	Unterkunft & Verpflegung	Investitionsk.	§43b
Pflg. 1	96,57 €	4,96 €	40,78 €	8,98 €	6,72 €
Pflg. 2	101,50 €	4,96 €	40,78 €	8,98 €	6,72 €
Pflg. 3	106,43 €	4,96 €	40,78 €	8,98 €	6,72 €
Pflg. 4	111,35 €	4,96 €	40,78 €	8,98 €	6,72 €
Pflg. 5	116,28 €	4,96 €	40,78 €	8,98 €	6,72 €

Die pflegebedingten Kosten und die Altenpflegeumlage werden bei Vorliegen des Pflegegrades 2-5 oder einer Heimnotwendigkeitsbescheinigung ab dem 01.01.2025 bis zur Höhe von maximal **1854,00 €** von der Pflegeversicherung übernommen. Die Investitionskosten werden von der jeweils zuständigen Stadt gezahlt, Leistungen nach § 43b übernimmt die Pflegekasse.

Vom Gast zu finanzieren sind die Kosten für die Verpflegung und Unterkunft (40,78€). Personen mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.

Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung einer Kurzzeitpflege ist vor der Aufnahme bei der Pflegekasse zu stellen. Die Kostenzusage benötigen wir, um die Pflege- und Investitionskosten mit Pflegekasse, Stadt bzw. Landschaftsverband abzurechnen. Ohne Beantragung sind die Kosten unter Umständen privat zu begleichen.

Besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege, kann die Ihnen zustehende Leistung auch für die Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

Die Verrechnung der „zusätzlichen Betreuungsleistungen“ (monatlich 131 €) mit den privat zu tragenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung ist möglich.

Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung der Verwaltung erfolgt zum Monatsende, über die nicht erstattungsfähigen Kosten erhalten Sie eine Rechnung.

Für die Nutzung des TV-Gerätes berechnen wir 2,00 € pro Tag.

Für die Bereitstellung als auch die Nutzung des Telefons werden pro Tag 0,50 € berechnet.

Für die Internetnutzung wird ein Pauschalbetrag von 5,00 € berechnet.

Wäscheservice kann in Ausnahmefällen vereinbart werden. Pro Waschvorgang werden 7,50 € in Rechnung gestellt.